



# Vereinsatzung

## Sport Club 1948 Astheim e.V.



### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sport Club 1948 Astheim e.V.“ und hat seinen Sitz in Trebur, Ortsteil Astheim. Er wurde am 28. Januar 1948 gegründet und am 08. Juli 1966 im Vereinsregister unter der Nummer 249 beim Amtsgericht Groß-Gerau eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Turnen, Sport und Spiel
  - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
2. Der Verein ist Mitglied im
  - a) Landessportbund Hessen e.V.
  - b) der zuständigen Landesfachverbände
  - c) des zuständigen Spitzenverbandes des DSB

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der SC 1948 Astheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - b) Kinder (bis 13 Jahre)
  - c) Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
  - d) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a, c und d.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse oder Religion werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist;
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn kein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu beschließen ist. Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Danach entscheidet der Vorstand endgültig mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Dieser endgültige Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mitzuteilen.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Berichte der Abteilungsleiter
  - c) Bericht des Schatzmeisters

- d) Bericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Neuwahl des Vorstandes
  - g) Bestätigung des Jugendwartes mit Stellvertreter, der Abteilungsleiter mit Stellvertreter und die Mitglieder des Spielausschusses Fußball.
  - h) Wahl von zwei Kassenprüfer
  - i) Veranstaltungskalender
  - j) Haushaltsvoranschlag
  - k) Beschlussfassung über Anträge
  - l) Verschiedenes
5. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
  6. Der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
  7. Über die Versammlung hat der Schriftführer oder sein Vertreter ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter zu unterschreiben ist.
  8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
  9. Satzungsänderungen können nur mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
  10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Diesen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Mitgliederversammlungen.

## **§7 Der Vorstand**

1. Der Gesamt-Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - Erster Vorsitzender
  - Zweiter Vorsitzender
  - Erster Schatzmeister
  - Zweiter Schatzmeister
  - Geschäftsführer
  - Pressewart
  - Jugendwart
  - Beisitzer (dazu gehören die Abteilungsleiter, derzeit Fußball, Jazzgymnastik, Turnen/Gymnastik)
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - Erster Vorsitzender
  - Zweiter Vorsitzender
  - Erster Schatzmeister
  - Zweiter Schatzmeister
  - Geschäftsführer
  - Jugendwart

3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind  
der erste Vorsitzende  
der zweite Vorsitzende  
der erste Schatzmeister  
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins ab 18 Jahre. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können in den Vorstand gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu schriftlich vorliegt.
7. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen.
8. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter sind von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen zu wählen. Die Wahl erfolgt vor jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder ab 18 Jahre.
9. Die gewählten Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Abteilungsleiter gehören dem Vorstand als Beisitzer an. Die Stellvertreter sind keine Mitglieder des Vorstandes.
10. Die Mitglieder der Fußballabteilung wählen außerdem Spielausschussmitglieder. Diese gehören dem Vorstand nicht an. Beim Ausscheiden einzelner Mitglieder des Spielausschusses während der Amtszeit, können Ergänzungen vorgenommen werden.
11. Falls die Wahl der Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und der Spielausschussmitglieder durch die Mitglieder der einzelnen Abteilungen nicht erfolgt, so sind diese auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.
12. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 8 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis 18 Jahre. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart oder der Jugendwartin schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der jugendlichen Mitglieder.

3. Die Jugendversammlungen werden vom Jugendwart bzw. der Jugendwartin geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart oder die Jugendwartin und dessen Stellvertreter. Der Jugendwart oder die Jugendwartin soll ordentliches Mitglied sein. Sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Jugendwart oder die Jugendwartin sind Mitglied des Vorstandes. Der Stellvertreter gehört dem Vorstand nicht an. Außerdem sollte die Jugendversammlung alle zwei Jahre einen Jugendausschuss wählen.
5. Sollte die Wahl des Jugendwartes oder der Jugendwartin und dessen Stellvertreter durch die Jugendversammlung nicht zustande kommen, so sind diese auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.
6. Der Jugendwart / in und der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter und Übungsleiter.
7. Der Jugendwart / in vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

## **§ 9 Beiträge**

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Beiträge können in den einzelnen Sportabteilungen in der Höhe unterschiedlich sein.
2. Es sollten Beitragssätze festgelegt werden für:
  - a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
  - b) Erwachsene ab 18 Jahre
  - c) Familienbeitrag
3. Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechtes.
4. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

## **§ 10 Farben, Auszeichnungen, Ehrungen**

1. Die Farben des Vereins sind gelb / blau.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Als Auszeichnungen für besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein, können durch den Vorstand Vereinsnadeln und/oder Urkunden verliehen werden. Für den Beschluss ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.

#### **§ 11 Auflösungsbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Trebur, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 12 Schlussbestimmung**

Diese von der Mitgliederversammlung am 31. 01. 1987 beschlossene Fassung der Satzung ersetzt die Fassung vom 20. 05. 1953. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand:

Michael Mundschenk  
1. Vorsitzender

Philipp Jöst  
2. Vorsitzender

Jasmin Frank  
1. Schatzmeister/in